

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2011.00093 vom 28. Februar 2013

ZH Verwaltungsgericht, 2013-02-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2011.00093

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2011.00093 du 28 février 2013

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2011.00093 del 28 febbraio 2013

Regeste

Quartierplan | Quartierplan. [Vereinigte Verfahren VB.2011.00093 betreffend die Festsetzung des Quartierplans und VB.2012.00130 betreffend die teilweise verweigerte Genehmigung des Quartierplans seitens des Regierungsrats.] Soweit der Regierungsrat dem Quartierplan in den beiden durch das Baurekursgericht korrigierten Punkten die Genehmigung verweigerte, kann die Gemeinde nicht mehr dagegen vorgehen, da sie den Entscheid des Baurekursgerichts nicht angefochten hatte (E. 2.2). Keine Trennung der Verfahren (E. 3.1). Keine Sistierung des Verfahrens über die Planfestsetzung (E. 3.2). Die Ablehnung eines beantragten Augenscheins verletzt die Untersuchungsmaxime und den Gehörsanspruch dann, wenn die für den Entscheid relevante tatsächliche Situation auf andere Weise nicht zureichend ermittelt werden kann (E. 4.1). Ergibt sich bereits aus den in den Akten liegenden Plänen sowie den übrigen Unterlagen, dass die von den Rekurrierenden favorisierte Erschliessungsvariante von vornherein rechtswidrig oder aus sonstigen Gründen unrealisierbar ist, bedarf es keines Augenscheins, um diese Variante der von der Planungsbehörde gewählten gegenüberzustellen. Schloss die Gemeinde demgegenüber grundsätzlich realisierbare, rechtskonforme und vernünftig erscheinende Erschliessungsvarianten ohne nähere Prüfung bzw. zureichende Begründung von vornherein aus, kann darin allenfalls eine zu korrigierende Ermessensunterschreitung liegen (E. 4.4). Anhand der Planunterlagen allein lässt sich nicht beurteilen, weshalb Alternativen zur Stichstrasse nicht weiter verfolgt wurden. Anhand eines Augenscheins lässt sich feststellen, ob die Beschwerdeführerin eine dezentrale Erschliessung zu Recht als ungeeignet verwarf und damit ihr Ermessen rechtskonform ausübte (E. 5.4). Indem die Vorinstanz die Durchführung eines Augenscheins unterliess, hat sie ihre Obliegenheit zur Klärung des massgeblichen Sachverhalts sowie den Gehörsanspruch der Beschwerdeführenden verletzt. Eine Heilung desselben ist im vorliegenden Fallausgeschlossen (E. 6.1). Teilweise Gutheissung, Rückweisung der Sache an das Baurekursgericht im Sinn der Erwägungen. Nichteintreten auf die Beschwerde gegen den Entscheid des Regierungsrats.

Erwägungen

E. 3

Die Beschwerdeführenden ersuchen neben der Sistierung des Verfahrens über die Planfestsetzung (E. 3.2) vorab um Trennung dieses Verfahrens von jenem über die teilweise Genehmigungsverweigerung durch den Regierungsrat (dazu sogleich).

E. 3.1

Über die Trennung von Verfahren findet sich im Verwaltungsrechtspflegegesetz keine Vorschrift. Einschlägig ist aufgrund des Verweises von § 71 VRG die Vorschrift von Art. 125 lit. b der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO). Danach kann das Gericht zur Vereinfachung des Prozesses gleichzeitig eingereichte bzw. bereits vereinigte Beschwerdeverfahren trennen, wenn dies der Vereinfachung des Prozesses dient. Dass eine Verfahrenstrennung letztlich im Dienst der Prozessökonomie stehen soll, kommt auch in Art. 24 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Bundeszivilprozess vom 4. Dezember 1947 (BZP) zum Ausdruck, wonach das Gericht verbundene Klageverfahren trennen kann, wenn es dies für zweckmässig hält. Eine Verfahrenstrennung kann aus prozessökonomischer Sicht zum Beispiel dann sinnvoll sein, wenn zu erwarten ist, dass die Beurteilung der Begehren der einen Beschwerdeführer unverhältnismässig lange verzögert würde (vgl. Remo Bornatico, in: Karl Spühler/Luca Tenchio/Dominik Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar ZPO, 2010, Art. 125 N. 16). Aus der Eingabe der Beschwerdeführenden lassen sich keine Gründe entnehmen, die für eine Trennung der beiden eingangs erwähnten Verfahren sprächen. Es sind auch sonst keine ersichtlich. Die beiden Verfahren betreffen vielmehr ähnliche Begehren, die denselben Lebenssachverhalt betreffen und miteinander zusammenhängende Rechtsfragen aufwerfen. Dies war denn auch der Grund, wieso die beiden Verfahren im Laufe des verwaltungsgerichtlichen Prozesses miteinander vereinigt wurden (vgl. dazu etwa VGr, 18. April 2012, VB.2012.00082, E. 9.3; 25. Januar 2012, VB.2010.00500, E. 4.4.1). Der Antrag auf Verfahrenstrennung ist deshalb abzulehnen.

E. 3.2

Die Beschwerdeführenden ersuchen sodann um die Sistierung des Verfahrens über die Planfestsetzung „bis zum Vorliegen eines neuen Kostenverlegers und dessen allfälliger Genehmigung durch den Regierungsrat“. Allerdings sind auch für eine Sistierung des Verfahrens keine Gründe erkennbar. Zwar kann gemäss § 71 VRG in Verbindung mit Art. 126 ZPO das Verfahren aus Zweckmässigkeitsüberlegungen sistiert werden. Solche drängen sich hier jedoch nicht auf. Denn auf die Beschwerde gegen die teilweise verweigerte Plangenehmigung wird nicht eingetreten, und die Beschwerde gegen die Planfestsetzung erfüllt alle Sachurteilsvoraussetzungen (vorn E. 1.2 und 2). Von daher ist im Gegensatz zur Auffassung der Beschwerdeführenden auch nicht erkennbar, inwiefern erst ein neuer Genehmigungsentscheid es ermöglichen sollte, sich zur Beschwerde gegen die Planfestsetzung zu äussern. Insbesondere ist nicht erkennbar, inwiefern der Entscheid über die Planfestsetzung vom Ausgang eines anderen Verfahrens abhängig sein sollte (vgl. § 71 in Verbindung mit Art. 126 Abs. 1 Satz 2 ZPO). Der Antrag auf Sistierung des Planfestsetzungsverfahrens ist deshalb abzulehnen.

E. 4.1

Die Baurekurskommission lehnte die Durchführung des von den Beschwerdeführenden beantragten Augenscheins mit der Begründung ab, dass sich die örtlichen entscheiderelevanten Verhältnisse mit der notwendigen Klarheit aus den Akten ergeben. Die Beschwerdeführenden vertreten demgegenüber den Standpunkt, dass die tatsächliche Situation allein anhand der Akten nicht zureichend beurteilt werden konnte. Damit werfen sie der Vorinstanz in der Sache vor, den Antrag auf eine Begehung des Quartierplangebiets zu Unrecht verworfen zu haben. Die Ablehnung eines beantragten Augenscheins verletzt die Untersuchungsmaxime und den Gehörsanspruch dann, wenn die für den Entscheid relevante tatsächliche Situation auf andere Weise nicht zureichend ermittelt werden kann

(BGr, 8. November 2010, 1C_192/2010, E. 3.3; vgl. auch BGr, 6. September 2012, 1C_257/2012, E. 3.5). Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist grundsätzlich formeller Natur und führt im Fall einer ungerechtfertigten Verweigerung eines Augenscheins grundsätzlich zur Rückweisung an die Vorinstanz (VGr, 9. Juni 2011, VB.2010.00536, E. 2.1 am Ende).

E. 4.2

Betrachtet man die vom Verwaltungsgericht entschiedenen Auseinandersetzungen rund um Quartierpläne, fällt auf, dass das Baurekursgericht bzw. die Baurekurskommission in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle einen Augenschein durchführte. Zum Teil ordnete das Verwaltungsgericht einen zusätzlichen Augenschein an. Die Häufigkeit der Augenscheine geht unter anderem darauf zurück, dass Quartierplänen in der Regel eine eher komplexe tatsächliche Situation zugrunde liegt, bei der die einzelnen Sachverhaltselemente in vernetzter Art und Weise zusammenspielen. Dies heisst nun jedoch nicht, dass bei Quartierplänen in jedem Fall ein Augenschein zwingend notwendig ist. Eine Begehung des Plangebiets kann insbesondere dann unterbleiben, wenn das Verfahren ausschliesslich Rechtsfragen betrifft (BGr, 6. Juli 2012, 1C_76/2012, E. 2.4), eine Tatsache von vornherein nicht rechtserheblich ist, ein Fall zulässiger antizipierter Beweiswürdigung vorliegt oder allgemein feststeht, dass die tatsächlichen Verhältnisse klar sind und nicht anzunehmen ist, dass die Parteien anlässlich der Begehung zur Erhellung der sachlichen Grundlagen nichts Wesentliches beitragen können (zu Letzterem etwa VGr, 25. Januar 2012, VB.2011.00548, E. 2.1). So erachtete das Verwaltungsgericht den Verzicht auf einen Augenschein in einem Fall für zulässig, in dem bereits aufgrund der Akten feststand, dass die bereits vorhandenen Flur- und Wanderwege für die Quartierplanerschliessung nicht unbeschadet übernommen werden können (VGr, 20. Januar 2005, VB.2004.00427, E. 1.3). In einem anderen Verfahren durfte auf eine Begehung verzichtet werden, da bereits ein Gutachten zur Verkehrssituation vorlag und dieses nicht ergänzungsbedürftig erschien (VGr, 20. August 2009, VB.2008.00546, E. 1.2.2.). Im letzteren Fall war auch ausschlaggebend, dass ein Augenschein zur Abklärung des vom privaten Grundeigentümer Vorgebrachten nicht zwecktauglich gewesen wäre. Eine Begehung des Quartierplangebiets wurde schliesslich auch in einem Verfahren für entbehrlich erachtet, in dem es ausschliesslich darum ging, ob überhaupt ein Planungsverfahren eingeleitet werden soll und im Übrigen bereits entsprechende Fotografien vorlagen (VGr, 26. Juni 2012, VB.2012.00201, E. 2). Als Zwischenfazit kann somit festgehalten werden, dass die Notwendigkeit eines Augenscheins vor allem davon abhängt, ob zum Entscheid über rechtserhebliche Tatsachen weitere Abklärungen notwendig sind, für die der Augenschein ein geeignetes Mittel darstellt. Letzteres wiederum hängt davon ab, worum es in der Hauptsache geht. Dies ist im Folgenden zu erörtern.

E. 4.3

Die Auseinandersetzung drehte sich vor der Baurekurskommission in der Hauptsache darum, in welchem Ausmass die Beschwerdegegnerin im Laufe des Quartierplanverfahrens verpflichtet gewesen wäre, alternative Erschliessungsvarianten zu der von ihr ins Auge gefassten Stichstrasse zu überprüfen. Wie die Vorinstanz zu Recht festhielt, verfügt die Quartierplanbehörde bei der Planfestsetzung über erhebliches prospektives Ermessen (dazu etwa VGr, 30. Juni 2011, VB.2010.00492, E. 2.2 [nicht publiziert], mit Hinweisen, auch zum Folgenden). Rekursbehörden dürfen bei der Prüfung des festgesetzten Plans demgemäss ihr eigenes Ermessen nicht an die Stelle desjenigen der Gemeindeorgane

setzen. Hinsichtlich der Erschliessung hat dies zur Folge, dass das Baurekursgericht einen auf einer vertretbaren Erschliessung basierenden Plan nicht einfach deshalb aufheben kann, weil es einer anderen, als ebenfalls vertretbar erscheinenden Erschliessungsvariante den Vorzug geben will (vgl. VGr, 8. Februar 2012, VB.2011.00104, E. 6.6 am Anfang). Die von der Gemeinde getroffene Lösung kann im Rekursverfahren vielmehr erst dann abgeändert werden, wenn sich bei Abwägung aller Vor- und Nachteile der Schluss aufdrängt, dass die von den Rekurrierenden verfochtene (Erschliessungs-)Variante jener des festgesetzten Quartierplans klar überlegen ist (vgl. VGr, 30. Juni 2011, VB.2010.00492, E. 2.2 [nicht publiziert]). Die Vorinstanz ist demzufolge zu Recht nicht weiter auf Vorbringen eingegangen, die eine von den heutigen Beschwerdeführenden favorisierte Erschliessungslösung als ebenso vertretbar darstellten wie die von der Beschwerdegegnerin schliesslich gewählte Lösung. Eine Angemessenheitsprüfung wäre dem Baurekursgericht insoweit denn auch verwehrt.

E. 4.4

Eine andere Frage ist dagegen, auf welche Weise der Einwand der Beschwerdeführenden zu behandeln war, wonach die Gemeinde alternative Erschliessungsvarianten von vornherein ausschloss bzw. nicht mit der notwendigen Sorgfalt überprüfte. Denn das Baurekursgericht ist unabhängig des den Gemeinden bei der Quartierplanfestsetzung zustehenden Ermessens zu einer Prüfung verpflichtet, ob die Behörde ihr Ermessen rechtsfehlerhaft ausübte (vgl. § 20 Abs. 1 VRG). Dazu gehört insbesondere auch die Überprüfung, ob die Behörde ihr Ermessen unterschritt, mithin von vornherein auf die Ermessensausübung verzichtete, obwohl ihr die einschlägigen Erlasse ein solches einräumten. Ergibt sich bereits aus den in den Akten liegenden Plänen sowie den übrigen Unterlagen, dass die von den Rekurrierenden favorisierte Erschliessungsvariante von vornherein rechtswidrig oder aus sonstigen Gründen unrealisierbar ist, bedarf es keinen Augenscheins, um diese Variante der von der Planungsbehörde gewählten gegenüberzustellen. Schloss die Gemeinde demgegenüber grundsätzlich realisierbare, rechtskonforme und vernünftig erscheinende Erschliessungsvarianten ohne nähere Prüfung bzw. zureichende Begründung von vornherein aus, kann darin allenfalls eine zu korrigierende Ermessensunterschreitung liegen. Ein Augenschein ist mithin dann anzuordnen, wenn aufgrund der Pläne nicht zureichend festgestellt werden kann, ob die von vornherein abgelehnte Lösung aus gegebenenfalls sachfremden Motiven verworfen wurde. Denn im letzteren Fall kann dies eine Tatsache darstellen, deren Bestand bzw. Nichtbestand für die Frage der Gutheissung oder Abweisung des Rechtsmittels relevant werden kann und damit rechtserheblich ist (vgl. BGr, 11. Mai 2009, 9C_214/2009, E. 3.2). Um diese Frage zu klären, ist es sinnvoll, zunächst die planerische Situation kurz zu erläutern.

E. 5.1

Das Quartierplangebiet gleicht in seiner Form einem grossen D. Die Beschwerdegegnerin möchte das Gebiet von der M-Strasse her erschliessen, die als gerade Linie dieses D die westliche Grenze des Gebiets markiert. Der geschwungene Teil des D wird durch die N-Strasse im Nordwesten, die O-Strasse im (Nord-) Osten und die P-Strasse (Staatsstrasse) im Südosten gebildet. Die von der Beschwerdegegnerin festgelegte Stichstrasse soll vom südlichen Teil der M-Strasse her erreicht werden, zunächst parallel zur P-Strasse verlaufen und dabei zwischen den Gebäude Q (Kat.-Nr. 03) und der Baute R (Kat.-Nr. 02) der Beschwerdeführenden hindurch führen. Alsdann beschreibt die geplante Stichstrasse einen Bogen und stösst sodann in nördlicher Richtung ins Zentrum des Quartierplangebiets vor.

In den Quartierplanunterlagen ist demgemäss von einer „zentralen“ Erschliessung die Rede.

E. 5.2

Nach Ansicht der Beschwerdeführenden hat die Beschwerdegegnerin die Erschliessung über bereits bestehende, durch das Quartierplangebiet hindurch bzw. diesem entlang führende Strassen nicht mit der notwendigen Ernsthaftigkeit geprüft. Im Rahmen einer solchen „dezentralen“ Erschliessung war von der P-Strasse die Rede, die das Quartierplangebiet von Südosten her umfasst. Zentraler Bestandteil einer dezentralen Erschliessung wäre sodann die S-Strasse, die ungefähr von der Mitte der westlich gelegenen geraden Linie des D-förmigen Quartierplangebiets in nordöstlicher Richtung zum oberen Teil des bogenförmigen Abschlusses im nordöstlichen Teil des Gebiets führt. Zu erwähnen ist schliesslich auch die T-Strasse, die aus der Mitte des runden Teils des D hinaus, mithin von Osten her, in die S-Strasse mündet.

E. 5.3

Eine solche dezentrale Erschliessung erscheint anders, als es die Beschwerdegegnerin zuweilen darstellte, als nicht von vornherein ausgeschlossen bzw. unzulässig. Mit dem Quartierplan sollen insbesondere unüberbaute bzw. unernutzte Grundstücke erschlossen werden, so die Kat.-Nr. 05, 01 und 06, und eine rückwärtige Erschliessung für die Grundstücke Kat.-Nr. 02 und 07 geschaffen werden. Die Grundstücke Kat.-Nr. 01 und 06 befinden sich im Zentrum des südlichen Teils des Quartierplangebiets. Sie könnten unter anderen über die S- und die T-Strasse erschlossen werden. Es erscheint zumindest denkbar, den über die M- und anschliessend die S-Strasse kommenden Verkehr über das Neuzuteilungsgrundstück Nr. 6.1 zu den Grundstücken Kat.-Nr. 01 und 06 zu leiten. Dadurch könnte auch der von der Beschwerdegegnerin befürchtete Flaschenhals bei der Einmündung von der T- in die S-Strasse vermieden werden.

E. 5.4

Nun fällt auf, dass eine solche Erschliessung über bestehende Anschlusspunkte von der Beschwerdegegnerin nicht weiter verfolgt wurde. Die Gründe dafür erschliessen sich aus den Quartierplanakten nicht mit der notwendigen Klarheit. Immerhin legte die Beschwerdegegnerin in dem an das Planungsverfahren anschliessenden Rekursverfahren dar, dass die zentrale im Vergleich zur dezentralen Erschliessungsvariante hinsichtlich folgender Kriterien besser abgeschnitten habe: Gesamtkosten, Verkehrssicherheit und Ausfahrten in übergeordnete Strassen, Vermeidung von Zusatzverkehr im Dorfkern, Landverbrauch, Zugang zum Leitungsunterhalt, Zweckmässigkeit der Grundstückszufahrten und Feuerwehrezufahrt. Hinsichtlich der Bebaubarkeit der Parzellen, der Zweckmässigkeit der Wasser- und Abwasseranlagen sowie der Fusswege seien die Varianten demgegenüber gleichwertig. Den Quartierplanakten selbst ist dagegen wenig zu entnehmen. So existiert zwar ein Protokoll über ein Gespräch vom 19. September 2007, in dem offenbar Alternativen zur Stichstrasse diskutiert wurden. Von diesem Protokoll findet sich in den Akten jedoch nur die erste Seite. Ansonsten bleiben die Gründe, weshalb Alternativen zur Stichstrasse nicht weiter geprüft wurden, im Ungefähren. Den Quartierplanakten lässt sich dazu entnehmen, dass aus Sicht der Beschwerdegegnerin die Vorteile der zentralen Erschliessung gegenüber einer dezentralen Erschliessung „insgesamt überwiegen“. Aus den Akten geht zudem hervor, dass der Gemeinderat Mehrverkehr im Bereich der S- und der T-Strasse vermeiden möchte und sich dabei auf das kommunale Verkehrsleitbild aus dem Jahr 2004 beruft, nach dem Neubaugebiete generell nicht durch

den Dorfkern erschlossen werden sollen. Nun könnten aber Fahrzeuge, wie gezeigt, den südlichen Kern des Quartierplangebiets durchaus auch über eine Einfahrt zu Beginn der S-Strasse erreichen (NZT-Nr. 6.1). Von der anderen Seite wäre eine Zufahrt über die O-Strasse, die T-Strasse und die bereits erwogene Strasse zwischen den Neuzuteilungsgrundstücken Nr. 15.2 und 15.3 denkbar. Ein Flaschenhals bei der Einmündung der T- in die S-Strasse wäre so an sich vermeidbar. Weshalb eine solche Lösung nicht weiterverfolgt wurde, lässt sich anhand der Planunterlagen allein nicht beurteilen. Anhand eines Augenscheins lässt sich demgegenüber feststellen, ob die Beschwerdegegnerin eine solche dezentrale Erschliessung zu Recht als ungeeignet verwarf und damit ihr Ermessen rechtskonform ausübte. Ein Augenschein kann insbesondere aufzeigen, ob die genannten Einmündungen über die S- und die T-Strasse tatsächlich untauglich sind.

E. 6.1

Indem die Vorinstanz die Durchführung eines Augenscheins unterliess, hat sie ihre Obliegenheit zur Klärung des massgeblichen Sachverhalts in § 7 Abs. 1 VRG sowie den Gehörsanspruch der Beschwerdeführenden verletzt. Im Fall einer unzulänglichen Sachverhaltsabklärung ist die Angelegenheit aufgrund von § 64 Abs. 1 VRG in der Regel an die Vorinstanz zurückzuweisen. Betrifft die ungenügende Sachverhaltsermittlung nur einzelne, untergeordnete Punkte, kann sie vom Verwaltungsgericht nachgeholt werden (Alfred Kölz/Jürg Bosshart/Martin Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kanton Zürich, 2. A., Zürich 1999, § 64 N. 3). Letzteres ist allerdings nur dann möglich, wenn gleichzeitig die festgestellte Gehörsverletzung geheilt werden kann. Dies wiederum käme nur dann infrage, wenn das Verwaltungsgericht über denselben Beurteilungsspielraum verfügte wie das Baurekursgericht (vgl. BGE 127 V 431 E. 3d/aa). Dies ist vorliegend nicht der Fall. Zunächst ist die Kognition des Verwaltungsgerichts begrenzter als jene des Baurekursgerichts (vgl. § 50 VRG einerseits und § 20 Abs. 1 VRG andererseits). Sodann handelt es sich beim Baurekursgericht um ein Fachgericht, das Pläne bereits aufgrund seiner Zusammensetzung einer anderen Überprüfung unterziehen kann als das Verwaltungsgericht, das ausschliesslich mit Juristinnen und Juristen besetzt ist. Eine Heilung der Gehörsverletzung ist im vorliegenden Fall demnach ausgeschlossen (vgl. VGr, 9. Juni 2011, VB.2010.00536, E. 2.2). Der beantragte Augenschein durch das Verwaltungsgericht ist demnach abzulehnen. Da das Verfahren somit an die Vorinstanz zurückzuweisen ist, erübrigt sich die Prüfung der übrigen von den Beschwerdeführenden vorgebrachten Rügen.

E. 7.1

Nach dem Gesagten ist das Verfahren an das Baurekursgericht zurückzuweisen und der vorinstanzliche Entscheid insoweit aufzuheben, als er den Rekurs der heutigen Beschwerdeführenden abwies. Die Vorinstanz wird bei ihrem neuen Entscheid über eine allfällige Neuverlegung der Rekurskosten zu befinden haben.

E. 7.2

Die Gerichtskosten sind den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Da keine der beiden Parteien überwiegend obsiegt, sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen (vgl. § 17 Abs. 2 VRG).

E. 7.3

Beim vorliegenden Urteil handelt es sich um einen Rückweisungsentscheid. Ein solcher wird grundsätzlich als Zwischenentscheid qualifiziert, der sich nur unter den Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG) weiterziehen lässt (BGE 134 II 137 E. 1.3.2). Zwischenentscheide sind vor Bundesgericht nur dann anfechtbar, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b). Als Endentscheid im Sinn von Art. 90 BGG lässt sich ein Rückweisungsentscheid dann einstufen, wenn der unteren Instanz kein Beurteilungsspielraum mehr verbleibt (BGE 134 II 124 E. 1.3).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.